



Dringlichkeitsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02759**
Datum: 24.01.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Umbesetzung im Aufsichtsrat der EVH GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) schlägt der Gesellschafterversammlung der EVH GmbH die Abberufung von Frau Sarah Heinemann als Mitglied des Aufsichtsrates bindend vor.
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) schlägt der Gesellschafterversammlung der EVH GmbH Frau Renate Krimmling für eine Wahl in den Aufsichtsrat der EVH GmbH für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes, Frau Sarah Heinemann, bindend vor.
3. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

I. Dringlichkeit

Eine Dringlichkeitsentscheidung wird angestrebt, weil die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (vgl. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse).

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Terminkette zur Umsetzung des Beschlusses bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrates der EVH GmbH am 16. März 2017 unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen sowie der Zeitdauer der Umsetzung des Gesellschafterbeschlusses, um dem Ersatzmitglied, Frau Renate Krimmling, die Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte fristgemäß übersenden zu können.

II. Begründung:

Abberufen werden soll das bisherige Mitglied im Aufsichtsrat der EVH GmbH, Frau Sarah Heinemann, auf eigenen Wunsch.

Gewählt werden Mitglieder des Aufsichtsrates der Anteilseignerin nach § 7 g) des Gesellschaftsvertrages der EVH GmbH von der Gesellschafterversammlung. Die Ersatzwahl des Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der EVH GmbH für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Bindend ist der Vorschlag des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) an die Gesellschafterversammlung für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerin gemäß § 7 g) des Gesellschaftsvertrages der EVH GmbH.

Die Weisung an den Oberbürgermeister zur Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zielt darauf ab, dass ein Beschluss der Gesellschafterin Stadtwerke Halle GmbH über die Wahl eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der EVH GmbH herbeigeführt wird.